

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 334/10 B

L 17 U 112/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 36 U 268/07 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. November 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat keinen der in § 160a Abs 2 Nr 1-3 SGG genannten Zulassungsgründe ausreichend bezeichnet bzw dargelegt. Die Beschwerde war daher in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen.
- 2 Die Klägerin hat den von ihr insbesondere geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht hinreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin formuliert die ihrer Ansicht nach entscheidungserhebliche Rechtsfrage, "wie die von den Parteien im Vergleich bekundete Willenserklärungen im Lichte des § 59 auszulegen sind". Damit hat die Klägerin keine Rechtsfrage formuliert. Sie rügt vielmehr, was aus ihrer gesamten Beschwerdebegründung hervorgeht, die konkrete Rechtsanwendung bzw Auslegung des geschlossenen gerichtlichen Vergleichs im Einzelfall. Dass die Vertragsauslegung durch das LSG über den konkreten Einzelfall hinaus eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen könnte, hat die Beschwerde nicht dargelegt.
- 3 Ob die Entscheidung des LSG, wie die Beschwerdeführerin offenbar meint, ggf in der Sache unrichtig ist, ist für das Beschwerdegericht unerheblich, denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

